

#### 4. Der sog. umgekehrte Irrtum über ein Blankettmerkmal – Der Bewerbungsfall, BGHSt 1, 13

16

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Bewerbungsfall		ff
Blankettmerkmal	umgekehrter Irrtum über ~	ff
Irrtum	über die Zuständigkeit zur Abnahme von Eiden in § 153	ff
Umgekehrter Irrtum	über ein Blankettmerkmal	ff
Wahrheitspflicht	des Zeugen	ff
Wahrheitspflicht	Irrtum über die ~	ff
Zuständige Stelle		ff

Bei seiner Bewerbung um die Stelle eines Eisenbahnsekretärs hatte der Angeklagte der Eisenbahndirektion ein Schriftstück eingereicht, das er als „eidesstattliche Versicherung“ bezeichnete und in dem er falsche Angaben über seinen Werdegang und seine Qualifikation machte. Die Eisenbahndirektion ist von Rechts wegen nicht befugt, in einem Bewerbungsverfahren eidesstattliche Versicherungen dieses Inhalts zu verlangen oder entgegenzunehmen. Deshalb kam eine Strafbarkeit wegen vollendeter falscher Versicherung an Eides Statt nicht in Betracht, das Landgericht hatte den Angeklagten aber wegen Versuchs nach § 156 verurteilt, der damals strafbar war.

Der Ausdruck Versicherung an Eides Statt bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass derjenige, der eine solche Versicherung abgibt, bei Strafe des § 156 zur Wahrheit verpflichtet ist. Ob eine solche Verpflichtung besteht, kann weder vom Willen des Erklärenden noch von dem des Erklärungsempfängers abhängig sein. Sie muss vielmehr gesetzlich festgelegt sein. Das geschieht durch Verfahrensregeln, in denen einer Behörde oder einem Gericht in bestimmten Verfahren die Befugnis verliehen wird, über bestimmte Tatsachen eidesstattliche Versicherungen zu verlangen. Diese Verfahrensvorschriften begründen die Wahrheitspflicht des Versicherenden. Deshalb sind beispielsweise all die als Versicherungen an Eides Statt bezeichneten Schriftstücke, die Politiker zur Beteuerung ihrer Unschuld bei Notaren hinterlegen, keine Versicherungen an Eides Statt im Rechtssinne. Nach Rechtsprechung und herrschender Lehre gilt dasselbe aber auch für einen Eid, selbst wenn er vor einem Gericht geleistet worden ist, das ja allgemein zur Abnahme von Eiden zuständig ist. Wenn beispielsweise ein beauftragter oder ersuchter Richter einen Zeugen oder Antragssteller die Wahrheit seiner Erklärung in einem Verfahren beschwören lässt, in dem die Abnahme eines Eides nicht vorgesehen ist, so liegt kein Eid iSd § 154 und demgemäß auch keine Falschaussage iSd § 153 vor.<sup>22</sup>

17

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

Mit der folgenden Begründung hob der BGH die Verurteilung des Angeklagten wegen versuchter falscher Versicherung an Eides Statt auf:

<sup>22</sup>RGSt 73, 144 (145); 74, 125 (126); 75, 399 (400); BGHSt 3, 248; 3, 309 (311); 5, 111 (113 f.); 10, 272 (273); 12, 56 (58); 17, 303 (305); Schönke/Schröder-Lenckner/Bosch § 154 Rn. 8; SK-Rudolphi § 154 Rn. 5.

„Die Strafkammer stellt nun fest, der Angeklagte habe die Direktion der BGE zur Entgegennahme solcher Versicherungen für befugt gehalten. Deshalb nimmt sie einen untauglichen, nach den §§ 156 I, II, 43 StGB strafbaren Versuch an. Das ist rechtsirrig. Der Glaube, die BGE dürfe eidesstattliche Versicherungen entgegennehmen, reicht für den inneren Tatbestand des § 156 StGB nicht aus. Die zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift ist eine Stelle, der einmal die allgemeine Zuständigkeit zukommt, überhaupt eidesstattliche Versicherungen anzunehmen, und die zum anderen weiterhin die Zuständigkeit besitzt, über diesen Gegenstand und in diesem Verfahren derartige Versicherungen entgegenzunehmen (RGSt 73,144; 74, 125; 75, 399). Zuständig in diesem Sinne könnte die BGE nach der Vorstellung des Angeklagten nur gewesen sein, wenn er Tatsachen angenommen hätte, die den dargelegten Inhalt des Begriffs der zuständigen Behörde ausmachen. An einer solchen Feststellung fehlt es. Sie kann nach der Sachlage auch auf Grund einer neuen Verhandlung nicht getroffen werden, weil der BGE die nicht einmal eine Behörde ist, schon die allgemeine Zuständigkeit gefehlt hat.“<sup>23</sup>

18

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

Die hL versteht das Merkmal der Zuständigkeit zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt als Bezeichnung eines Rechtsverhältnisses, dessen Gegebensein Voraussetzung des Tatbestandes des § 156 ist, also als sog normatives Tatbestandsmerkmal. Wäre das richtig, dann müsste der Täter nur wissen, beziehungsweise sich fälschlich vorstellen, dass die Behörde oder Stelle, gegenüber der er die Versicherung an Eides statt abgibt, in diesem Verfahren zur Entgegennahme einer solchen Versicherung befugt ist, ohne sich irgendwelche Vorstellungen über die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Befugnis zu machen, geschweige denn, dass diese Vorstellungen richtig sein müssten. Denn wenn ein Rechtsverhältnis zum gesetzlichen Tatbestand iS v. § 16 gehört, erfordert der Vorsatz nur das Wissen, dass ein solches Rechtsverhältnis im Einzelfall besteht. Über die Tatsachen, die das Rechtsverhältnis in concreto begründen oder die es in abstracto begründen können, braucht der Vorsatztäter sich keinerlei Vorstellungen zu machen (s. o. 8/12). Deshalb würde es einem Versuch auch nicht entgegenstehen, dass er sich im vorliegenden Fall falsche Vorstellungen darüber macht (s. o. 20/9).<sup>24</sup> Aber der BGH begnügt sich bei § 156 nicht mit der Vorstellung des Täters, die BGE sei zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zuständig, sondern verlangt für den Vorsatz nach § 156, dass der Täter sich Tatsachen vorstellt, „die den Inhalt des Begriffs der zuständigen Behörde ausmachen.“ Dieser Inhalt ist die Tatsache, dass der Adressat der eidesstattlichen Erklärung eine Behörde ist, die ein bestimmtes Verfahren betreibt, für das die Zuständigkeit zur Abnahme von Versicherungen an Eides statt kraft Gesetzes besteht. Solche Tatsachen hat der Angeklagte sich nicht vorgestellt. Er wusste, dass er seine Erklärung vor der BGE in einem Bewerbungsverfahren abgab. Diese Tatsachen „machen den Inhalt des Begriffs zuständige Behörde“ eben nicht aus, denn in diesem Verfahren ist eine Versicherung an Eides statt von rechts wegen nicht vorgesehen. Nimmt der Täter diese Zuständigkeit nur irrtümlich an, so begeht er nur ein Wahndelikt.<sup>25</sup>

19

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

<sup>23</sup>BGHSt 1, 13 (16).

<sup>24</sup>Eine Vorstellung, die für den Vorsatz nicht notwendig ist, begründet dessen Ablehnung auch dann nicht, wenn sie falsch ist NK-*Puppe* § 16 Rn. 73, 140; *dies.* Herzberg-FS (2008), 275 (285, 287 f.).

<sup>25</sup> NK-*Vormbaum* § 154 Rn. 51; SK-*Zöller* § 154 Rn. 11; S/S/W-*Sinn* § 154 Rn. 13.

Dies ist aber nur damit zu erklären, dass nach Auffassung des BGH die Zuständigkeit zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen ein Blankettmerkmal ist, das auf diejenigen Verfahrensarten verweist, für die ein außerhalb des Strafrechts bestehendes Gesetz als blankettausfüllendes Gesetz diese Zuständigkeit anordnet. Wie oben (8/35 ff.) gezeigt, ist das richtig. Die Bestimmungsnorm der Eidesdelikte wird nämlich tautologisch, sobald man verstanden hat, dass die Begriffe zur Abnahme von Eiden zuständig oder zur Abnahme von Versicherungen an Eides statt zuständig nichts anderes bedeuten, als, dass derjenige, der eine solche Erklärung abgibt, bei Strafe zur Wahrheit verpflichtet ist. Die Bestimmungsnorm, die dabei herauskommt lautet also: Du sollst vor Gericht oder vor einer Behörde in bestimmten Verfahren die Wahrheit sagen, wenn du aufgrund besonderer Vorschriften über diese Verfahren dazu verpflichtet bist, die Wahrheit zu sagen. Normen, die ein Blankettmerkmal aufweisen, bekommen erst dann einen Sinn, wenn man die tatsächlichen Voraussetzungen, unter denen das Blankettmerkmal im Einzelfall erfüllt ist, in diese Norm hineinschreibt, sog Lehre vom Zusammenschreiben.<sup>26</sup> Das vorliegende Urteil hat also zu Recht die Tatbestände dieser Normen zum Bestandteil des Vorsatzes erklärt. Dass sich unser Stellenbewerber in einem umgekehrten Subsumtionsirrtum und nicht in einem umgekehrten Tatbestandsirrtum befand, lässt sich nun zeigen, indem man die Technik des Zusammenschreibens auf seine Vorstellungen anwendet. Man erhält dann eine Verhaltensnorm, die der Täter nach seiner Vorstellung verletzt hat. Sie lautet: Wenn du in einer Stellenbewerbung bei der BGE eine als eidesstattliche Versicherung bezeichnete Erklärung abgibst, sollst du die Wahrheit sagen. Eine solche Verhaltensnorm, die mit Strafe bewehrt wäre, gilt von Rechts wegen nicht.

## 5. Der Irrtum über die Geltung eines blankettausfüllenden Gesetzes – Der Wiedergutmachungsfall, BGHSt 3, 248

20

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Blankettgesetz	Bestimmungsnorm des ~	ff
Irrtum	über die blankettausfüllende Norm	ff
Wiedergutmachungsfall		
Zuständige Stelle		ff

Die Angeklagten machten als ehemalige KZ-Häftlinge Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem Wiedergutmachungsgesetz geltend. Im Feststellungsverfahren gaben sie fälschlich einen längeren Haftzeitraum an. Dies geschah in einer Vernehmung durch einen ersuchten Richter, der das Verfahren nicht kannte und ihnen deshalb unzulässigerweise einen Eid abnahm.

Der BGH lehnt einen vollendeten Meineid ab, weil der Eid in diesem Verfahren unzulässig und deshalb ungültig gewesen sei, hält aber eine Strafbarkeit wegen versuchten Meineids mit der folgenden Begründung für möglich:

„Es ist zwar richtig, dass die Zuständigkeit der Behörde für den Vernommenen die Pflicht begründet, unter Eid die Wahrheit zu sagen. Aber welches Verhalten rechtlich geboten oder

<sup>26</sup>BGHSt 3, 400 ff.; 9, 164 ff.; *Welzel* Lb (1969), 168; *ders.* MDR 1952, 584 (586); *Warda* (1955), 36 ff.; NK-*Puppe* § 16 Rn. 18; *dies.* GA 1990, 145 (162) = *Analysen* (2006), 265 (285); LK-*Vogel* § 16 Rn. 37; Schönke/Schröder-*Sternberg-Lieben/Schuster* § 15 Rn. 100/101; SK-*Stein* § 16 Rn. 22; *Kindhäuser* AT 27/33; *Jeschek/Weigend* AT § 12 III 2; *Bachmann* (1993), 25; *Fissenewert* (1993), 148 ff.; *Heidingsfelder* (1991), 157; *Reiß* wistra 1986, 193 (197); *Weber* (1975), 227 f.; kritisch zu diesem Verfahren *Kuhlen* (1987), 429 f.; *Herzberg* GA 1993, 439 f.

verboten ist, ergibt sich – sofern nicht besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen – grundsätzlich eben aus den Merkmalen, die in den einzelnen Strafgesetzen aufgeführt sind. Diese Merkmale sind im Sinne des § 59 StGB die zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Tatumstände, und es macht dabei keinen Unterschied, ob sie rein tatsächlicher oder wie hier rechtlicher Art sind. Mit dem Reichsgericht ist daher daran festzuhalten, daß die Zuständigkeit der Behörde in § 154 StGB ein zum gesetzlichen Tatbestande gehöriger Tatumstand ist. Deshalb ist der Täter, der dieses Merkmal irrig als gegeben ansieht, wegen versuchten Meineids zu bestrafen, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 154 StGB gegeben sind.“<sup>27</sup>

## 21

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

Das Gericht behandelt also das Merkmal „zur Abnahme von Eiden zuständig“ als ein solches, das ein vom Tatbestand des § 154 unabhängiges Rechtsverhältnis bezeichnet. Der Senat erkennt, dass dies mit der vorstehenden Entscheidung im Widerspruch steht und setzt sich mit den folgenden Worten von dieser ab:

„Hinsichtlich der Frage, wie die Vorstellung des Täters über die Zuständigkeit der den Eid abnehmenden Stelle beschaffen sein muss, wenn er bestraft werden soll, hat zum § 156 StGB die oben angeführte Entscheidung BGHSt 1, 13 angenommen, es sei nicht mehr und nicht weniger erforderlich, als dass er sich „Tatsachen vorstelle, die den Inhalt des Begriffes der zuständigen Behörde ausmachen“; nur unter dieser Voraussetzung könne eine vor einer unzuständigen Stelle abgegebene eidesstattliche Versicherung als versuchtes Vergehen nach § 156 StGB strafbar sein. Trifft diese Auffassung zu, so hätte umgekehrt ein Täter, der vor einer zuständigen Behörde eine wissentlich falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, den Tatbestand des § 156 schon dann vorsätzlich verwirklicht, wenn er jene Tatsachen kannte, jedoch von der Unzuständigkeit der Behörde überzeugt war. Dieser Auffassung könnte der Senat nicht beitreten.“<sup>28</sup>

## 22

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Aussagedelikte		
Blankettausfüllende Normen	Gültigkeit der ~	

Der Senat geht offenbar davon aus, dass er nur zwischen zwei Möglichkeiten die Wahl hat: Entweder er verlangt für den Vorsatz des Täters die Vorstellung, dass das Gericht oder die Behörde, vor der er aussagt, zur Abnahme von Eiden bzw. Versicherungen an Eides statt zuständig ist, dann kann er nicht gleichzeitig verlangen, dass der Täter die rechtlichen Voraussetzungen dieser Zuständigkeit im Einzelfall richtig erkannt hat. Oder man verlangt für den Vorsatz die Vorstellung von Voraussetzungen, die eine solche Zuständigkeit von Rechts wegen begründet, dann kann man nicht gleichzeitig die Vorstellung von dieser Zuständigkeit verlangen. Da der Senat nun aber nicht bereit ist, für den Vorsatz auf die Vorstellung des Täters zu verzichten, dass er in diesem Verfahren zur Wahrheit verpflichtet ist, verzichtet er auf die Vorstellung von den rechtlichen Voraussetzungen dieser Pflicht.

<sup>27</sup>BGHSt 3, 248 (254).

<sup>28</sup>BGHSt 3, 248 (254).

Aber es lässt sich begründen, dass beide Vorstellungen Voraussetzung für den Vorsatz bei den Aussagedelikten sind. Man darf sich nämlich bei Blankettgesetzen nicht mit dem sog Zusammenschreiben begnügen, also damit, dass man den Tatbestand der blankettausfüllenden Norm in den Straftatbestand hineinschreibt (s. dazu o. 20/19), der Täter muss darüber hinaus auch die Gültigkeit der blankettausfüllenden Norm kennen.<sup>29</sup> Das hat wie gezeigt (s. o. 8/36), seinen Grund darin, dass der Tatbestand der blankettausfüllenden Normen nicht wie ein Straftatbestand das Unrecht der Tat vollständig beschreibt oder, wie man auch sagt, die Rechtswidrigkeit indiziert. Das Unrecht von Aussagedelikten lässt sich allgemein nicht anders beschreiben denn als ein Verstoß gegen in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen statuierte Pflichten zur Wahrhaftigkeit. Deshalb muss der Täter, um vorsätzlich zu handeln, nicht nur die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Pflichten kennen, sondern auch die in den blankettausfüllenden Normen angeordnete Pflicht zur Wahrhaftigkeit selbst. Der BGH hat also im vorliegenden Urteil zu Recht auf diese Kenntnis des Täters nicht verzichtet.

## 23

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
----------------	----------------	-------

Aber daraus folgt nicht die Notwendigkeit, auf die Kenntnis der tatsächlichen Voraussetzungen zu verzichten, die die Pflicht nach der blankettausfüllenden Norm im Einzelfall begründen. Bei einem Blankettgesetz, das durch außerstrafrechtliche Normen auszufüllen ist, ist für den Vorsatz eben beides erforderlich: Sowohl die Kenntnis der Tatbestände der blankettausfüllenden Norm als auch die ihrer Rechtsfolge, auch wenn diese Rechtsfolge mit dem tatbestandlichen Verbot identisch ist. Da der Täter also dieses tatbestandliche Verbot kennen muss, läuft dies auf eine partielle Anwendung der sog Vorsatztheorie hinaus, also auf eine Ausnahme von der allgemein anerkannten Regel, dass das Bewusstsein, eine bestimmte Norm zu missachten, nicht zum Vorsatz gehört. Diese Ausnahme hat ihren Grund darin, dass ein Blankettstrafgesetz ohne den Tatbestand der blankettausfüllenden Norm keinen deskriptiven Sinn hat und ohne die im blankettausfüllenden Gesetz aufgestellte Verhaltensnorm keinen normativen Sinn (s. dazu o. 8/30 ff.).

## 24

Hauptstichwort	Unterstichwort	f./ff
Blankettausfüllende Normen	Gültigkeit der ~	

Die Pflicht, die die blankettausfüllende Norm aufstellt, muss natürlich auch objektiv gelten. Stellt sich der Täter eine Wahrheitspflicht vor, die das Gesetz in Wirklichkeit nicht kennt, so begeht er ein Wahndelikt. Der vorliegende Fall ist ein Beispiel dafür. Da der ersuchte Richter, der offenbar die Akten nicht genau gelesen hatte, die Angeklagten unzulässigerweise vereidigt hatte, glaubten nun diese, als Antragssteller im Wiedergutmachungsverfahren bei Strafe zur Wahrheit verpflichtet zu sein. Dieser Glaube kann die wirkliche Verpflichtung nicht ersetzen. Die Konsequenz ist, dass die Umkehrprobe bei blankettausfüllenden Normen nicht funktioniert, denn diese müssen sowohl

<sup>29</sup> *Puppe* Herzberg-FS (2008), 275 (291); *dies.* GA 1990, 145 (166 ff.) = Analysen (2006), 265 (291 f.); *Frister*, der die Zuständigkeit zur Abnahme von Eiden ebenfalls für ein Blankettmerkmal hält (vgl. AT 11/39), wendet dagegen ein, es sei doch nur ein äußerlicher Unterschied, ob ein mit Strafe bewehrtes Gebot im StGB steht oder in einem anderen Gesetz, AT 11/38. Aber wenn es dem Gesetzgeber nicht möglich ist, ein solches Gesetz in wenigen Sätzen zu formulieren und sich der Bürger dessen Inhalt aus verschiedenen Rechtsquellen zusammensuchen muss, so ist das ein gutes Indiz dafür, dass diese einzelnen Gebotstatbestände kein spezifisches tatbestandsmäßiges Unrecht indizieren, sondern ihren Unrechtscharakter erst aus der Gebotsnorm selbst empfangen, die der Täter also auch gut kennen muss, um vorsätzlich zu handeln. Kritisch zu der hM auch *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht Rn. 402 ff.

objektiv, als auch subjektiv, also in der Vorstellung des Täters existieren. Die Unkenntnis des Täters über die Gültigkeit dieser Norm schließt den Vorsatz im Bezug auf das Blankettstrafgesetz aus, gleichwohl bewirkt die falsche Vorstellung, dass eine solche Norm für ihn gilt keine Strafbarkeit wegen Versuchs. Viele Blankettstrafgesetze finden sich im Nebenstrafrecht, aber auch in Teilen des StGB, vor allem im Umweltstrafrecht (s. dazu o. 8/38).<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup>Vgl. die Beispiele bei *Puppe* Herzberg-FS (2008), 275 (289 [ff.](#)).